

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 11. März 1896

1896.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9802 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz, vom 20. November/12. September 1893; unter

Nr. 9803 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben, vom 6. November 1895; und unter

Nr. 9804 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Walbroel, Wiehl, Eitorf, Geldern, Aldenau, Andernach, Koblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Sinzig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Neuß, Dpladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhauen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich, vom 18. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 141 des Reichsgesetzes vom 15. Juni d. J., betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-Schiffahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 301) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne jenes Gesetzes in Preußen die Königlichen Ober-Präsidenten zu verstehen sind.

Berlin, den 26. Dezember 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Wendt.

2) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der der katholischen Kirche in Tiefenau (Kreis Marienwerder) gehörige 3 1/2 prozentige Staatsschuldchein von 1842

Littr. G. Nr. 5217 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich gestohlen ist.

Ausgegeben in Marienwerder am 12. März 1896.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Knöpfler in Marienwerder (Westpr.) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Krasloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
- 1) des Landwirths und Lieutenants der Reserve Wunderlich in Buzendorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lottyn, Kreises Konitz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gemeinde-Vorstehers Born aus Königlich Neukirch und
 - 2) des Rittergutsbesizers Kutscher in Lottyn zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lottyn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Februar 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Wirtschaftsdirectors und Gutsvorsteher-Stellvertreters Stard zu Kl. Konojad zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konojad, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rechnungsführers Grabowski in Gr. Konojad, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Februar 1896.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Talaska in Heimbrunn als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Diffevo, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Bloch in Heimbrunn zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Februar 1896.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers J. Borreyer zu Sternberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sternberg,

Kreises Thorn, an Stelle des Gutsbesizers Feldt zu Kowroß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Februar 1896.

Der Ober-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember v. J. der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel die Erlaubniß zu erteilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung des Ausbaues und für die Freilegung der Willibrordikirche zu Wesel zwei öffentliche, innerhalb zweier Jahre zu beendende Geldlotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. Mts. dem Stadtssekretär Edwin Duckrau zu Flatow die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 2. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat dem Verbands der Pferdezuchtvereine in den Holsteinischen Marschen (Sektion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins) die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren u. s. w. zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung,**
betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890.

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890 bestimmen wir:

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Ordnung**
betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirke der Stadt Dt. Eylau.

Auf Grund der Beschlüsse der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Oktober und 28. Dezember 1894 wird hiermit in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirk der Stadt Dt. Eylau erlassen:

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von sechs Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher angeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
 - b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehthunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen benutzt werden.
- Den Hirten und Fleischern, sowie Inhabern von Waarenvorräthen darf jedoch nur je ein Hund freigelassen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung des Magistrats.

§ 6. Jeder innerhalb des Stadtbezirkes befindliche Hund ohne Unterschied der Bestimmung muß vollständig mit einer am Hals anzubringenden Kontrol-Marke versehen sein, deren Form für jedes Jahr von Amtswegen festgesetzt und hinsichtlich der Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit des Hundes erkennbar gemacht wird. Die Verabreichung der Marken für die steuerpflichtigen Hunde geschieht bei Zahlung der Steuer durch die Kämmerer-Kasse gegen Entrichtung von 15 (fünfzehn) Pfennigen, welcher Betrag zur Anschaffung der Marken verwandt wird.

Für die steuerfreien Hunde wird die Marke unentgeltlich ebenfalls auf der Kämmerer Kasse verabsolgt. Geht eine Marke, gleichviel ob von einem steuerpflichtigen oder steuerfreien Hunde verloren, so muß eine Ersatzmarke sogleich erbeten werden und wird solche gegen Zahlung von 25 (fünf und zwanzig) Pfennigen auf der Kämmerer-Kasse ertheilt.

Nicht einheimische Personen, welche Hunde mit sich führen, haben dieselben mit einer Kontrol-Marke zu versehen, sobald der Aufenthalt am hiesigen Orte über 24 Stunden dauert. Es werden für diesen Fall Kontrol-Marken wie die für steuerfreie Hunde bestimmten — zum Preise von 25 (fünf und zwanzig) Pfennigen pro Stück auf der Kämmerer-Kasse verabsolgt. —

Wenn ein Hund in das Eigenthum einer anderen Person übergeht, so kann der frühere Besitzer die für diesen Hund ertheilte Marke an den neuen Eigenthümer des Hundes übertragen. Behält dagegen der frühere Besitzer des Hundes die Marke zurück, so muß der neue Eigenthümer eine neue Marke für den Hund anschaffen, wogegen der frühere Besitzer die Marke für einen andern Hund, der etwa noch im Laufe desselben Steuerjahres angeschafft wird, verwenden kann. Das Letztere ist auch dann zulässig, wenn ein versteuerter Hund eingeht, und seine Stelle innerhalb des Steuerjahres durch einen andern Hund ersetzt wird. Jede derartige Veränderung bei Benutzung der Marken muß innerhalb drei Tagen dem Magistrate angezeigt werden.

§ 7. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 (dreißig) Mark. Einer Strafe von 1 (eine) Mark für jeden einzelnen Fall unterliegen diejenigen, die sich sonstige Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen diese Ordnung zu Schulden kommen lassen.

§ 8. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Di. Eylau, den 14. Februar 1895.
Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mendke, Siöck, Blum, Steppuhn.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuern im Bezirk der Stadt Di. Eylau wird auf Grund der §§ 16, 18, 77, 96 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt. Marienwerder, den 19. März 1895.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.
(L. S.) J. B. gez. Kühne.

Nr. 1847. B. A.

Zu der vorseitigen Ordnung hat der Herr Ober-Präsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 31. Oktober d. J. Nr. 9775 D. P. ertheilt.

Marienwerder, den 6. November 1895.

I. 8313. 3. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

12) A b ä n d e r u n g
zur Urkunde betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Trebbin im Kreise Dt. Krone.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths wird der § 2 der in Nr. 39 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Marienwerder für 1895 veröffentlichten Errichtungs-Urkunde d. d. Danzig/Marienwerder, den 12./24. September 1895 wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Kirchengemeinde Trebbin wird mit den Kirchengemeinden Schloppe sowie Züger und Gollin, Diözese Dt. Krone, unter dem Pfarramt in Schloppe verbunden.

Danzig, den 17. Februar 1896.
(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
D. Döblin.

Marienwerder, den 5. März 1896.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schweder.

13) O r d n u n g
betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen öffentlichen Schlachthaus in der Stadt Dt. Eylau.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadt-verordneten-Versammlung vom 11. Oktober 1894 wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und mit Bezug auf das Ortsstatut vom 11. Mai 1891, bestätigt den 7. August 1891 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen öffentlichen Schlachthaus und für die Untersuchung des Schlachtviehs und frisch eingeführten Fleisches in Dt. Eylau erlassen:

§ 1. Es sind zu entrichten:

A. Schlachtgebühren

für das Schlachten und Untersuchen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh: Ochsen, Stiere, Kühe oder Jungvieh über 100 Kilogramm Gewicht | Mk. 3,— |
| 2. für ein Stück Kleinvieh: Kalb unter 100 Kilogramm Gewicht und Schaf oder Ziege | Mk. 0,50 |
| 3. für ein Schwein | Mk. 1,50 |
| 4. desgleichen für die Trichinenschau besonders | Mk. 0,50 |

B. Wiegegebühren.

Für das Wiegen lebender Thiere ist zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für ein Stück Großvieh über 100 Kilogramm Gewicht | Mk. 0,20 |
| 2. für ein Schwein | Mk. 0,10 |
| 3. für ein Kalb unter 100 Kilogramm Gewicht | Mk. 0,10. |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | Mk. 0,10. |

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die auf dem Schlachthofe befindlichen Stallungen ist zu zahlen für jede Nacht:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh | Mk. 0,15 |
| 2. für ein Stück Kleinvieh | Mk. 0,05 |
| 3. für ein Schwein | Mk. 0,10 |

Für das Einstellen von Schlachtvieh bei Tage (Schlachtzeit) werden keine Gebühren erhoben.

D. Schaugebühren

für das von außerhalb eingeführte frische Fleisch:

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh: Ochse, Stier, Kuh oder Jungvieh über 100 Kilogramm Gewicht | Mk. 3,00 |
| 2. für ein Stück Kleinvieh: Kalb unter 100 Kilogramm Gewicht und Schaf oder Ziege | Mk. 0,50 |
| 3. für ein Schwein ausschließlich Trichinenschau | Mk. 1,50 |
| 4. für ein Schwein einschließlich Trichinenschau | Mk. 2,00 |

Diese Säge werden voll gezahlt, wenn mehr als die Hälfte eines Viehs eingebracht wird. Von einer Hälfte und geringeren Quantitäten wird der halbe Betrag entrichtet.

Dt. Eylau, den 17. November 1894.

(L. S.) Der Magistrat.

(gez) Staffehl. Dr. Steppuhn. Gröck.

Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Dt. Eylau wird bezüglich des Abschnitts D. Schaugebühren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Errichtung

öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und § 131 ad 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 11 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marieuwerder, den 15. Januar 1895

Der Bezirks-Ausschuß zu Marieuwerder.

J.-Nr. 1592. B. A. J. B.: gez. Kühne.

14) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständniß mit dem Magistrat für den Umfang des Polizei-Bezirktes der Stadt Dt. Eylau nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Sämmtliche nach Maßgabe der Ordnung vom 14. Februar 1895 betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Dt. Eylau steuerfreien Hunde sind außerhalb der Zeit ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an der Kette zu halten und dürfen außerhalb der Zeit und des Umfanges ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 2. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dt. Eylau, den 5. März 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Grzywacz.

15) Bekanntmachung.

Der zwischen den Stationen Konitz und Schlochau der Bahnstrecke Konitz-Neustettin belegene Personen-Haltepunkt Niesemanz erhält vom 1. Mai d. J. ab die Benennung „Dt. Briesen.“

Danzig, den 5. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung.	Glogau	23. bis 25. Februar d. J.	Thiere und Gegenstände.	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Ausstellung von Geflügel, kleinen Säugethieren, Geräthen, lebenden Fischen und Konserven.	Greifswald	13. bis 15. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Geflügel-Ausstellung.	Trebbin	6. bis 9. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. desgl.	Krenpe	28. Februar bis 1. März 1896.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5. V. internationale Nahrungsausstellung.	Berlin	3. bis 7. April 1896.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.?
6. Internationale Hundeausstellung und Kriegshunde-Prüfung.	Berlin	29. Mai bis 1. Juni 1896.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
7. Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung, Bäckerei, Konditorei und alle verwandten Gewerbe.	Berlin	14. bis 29. März 1896.	Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.
8. I. große allgemeine Geflügel- und Singvögel-Ausstellung.	Freiburg i. Schl.	15. bis 17. März 1896.	Thiere und Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.
9. Geflügelschau und Zentral-Ausstellung für die Provinz Hannover.	Goslar	14. bis 17. Mai 1896.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 2. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17)

Vorlesungen

für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1896 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studierenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirtschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirtschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Einführung und Erläuterungen zu den Exkursionen: Ueber Art und Betrieb der zu besichtigenden Wirthschaften: Derselbe. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gährfutterbereitung: Derselbe. — Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, 2. Theil, mit Exkursionen und

Uebungen: Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 2. Theil, Schafe und Schweine, verbunden mit Vorkontrolluntersuchungen, Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie: Die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbau-Lehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Büß. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Fufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ueber landwirthschaftliche Maschinen und Geräte: Prof. Dr. Lorenz. — Nivelliciren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirtschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirtschaftliche Handelskunde: Landesökonomie-Rath von Wendel-Steinfels. — Volkswirtschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-De-

konomie): Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theoretische National-Oekonomie (National-Oekonomie, 1. Theil): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Deutsches Handelsrecht: Professor Dr. Heff. — Wechselrecht: Geh. J. R. Professor Dr. Lastig. — Experimentalphysik, 2 Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Naturgesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln des Menschen: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Professor Dr. Lüdecke. — Geologische Lehrausflüge: Geh. Reg. Rath Professor Dr. v. Fritsch. — Ueber Gletscher und Eiszeit: Dr. Schenk. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ueber Thalophyten (Pilze, Algen und Flechten): Professor Dr. Zopf. — Ueber Bakterien, Hefe und Schimmelpilze mit besonderer Berücksichtigung ihrer industriellen Bedeutung: Derselbe. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Aus Deutschlands Thierwelt: Derselbe. — Die Darwin'sche Lehre: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Baßinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchoff, Schwarz u.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R. R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen zur theoretischen Physik: Professor Dr. Schmidt. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg. Rath Professor Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen:

Geh. Reg. Rath Prof. Dr. von Fritsch und Professor Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Pflanzenbestimmungen, verbunden mit Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Demonstrationen im botanischen Garten: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Professor Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg. Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Freitag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büg. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg. Rath,

ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

18) Bekanntmachung.

Für das Sommer-Semester 1896 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneykunde

vom 9. bis incl. 17. April d. J.,

Nachm. von 4 bis 5 Uhr

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **6. Mai er. incl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. März 1896.

Rektor und Senat der Königlichen Albertus-Universität.
19) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 11. d. M. auf Antrag und mit Zustimmung der Betheiligten folgende kommunale Bezirks-Veränderungen beschlossen:

1. die Seitens des königlichen Forstfiskus vom Rittergute Gr. Chelm Band I Blatt 1 durch Kaufvertrag vom 28./29. März 1895 erworbenen Liegenschaften (eingetragen in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 6) in einer Größe von . 2014,98,40 Hect.
2. die unter Artikel 4 der Grund-

- Steuermutterrolle des Gutsbezirkes Gr. Chelm eingetragenen domänenfiskalischen Liegenschaften in einer Gesamtgröße von 225,26,60 Hect.
3. die unter Artikel 6 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Gr. Chelm eingetragenen forstfiskalischen Liegenschaften (Parzellen 63 und 17 Debrzf.-See) in einer Gesamtgröße von 186,77,70 Hect.
4. die unter Artikel Ca und Cb der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Gr. Chelm eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer in eine Gesamtgröße von 32,77,63 Hect.

zusammen 2459,80,33 Hect.

mit 583 ⁵³/₁₀₀ Thlr. Reinertrag und 167 Mk. 51 Pf. Grundsteuer, sowie 10 Mark 10 Pf. Gebäuesteuer nebst den auf diesen Flächen befindlichen Gebäuden bzw. Ansiedelungen wer en vom 1. April 1896 ab aus ihrem bisherigen Kommunalverband, dem Gutsbezirk Gr. Chelm, ausgeschieden und von dem genannten Zeitpunkt ab mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Laska vereinigt.

Ferner werden:

1. die unter Artikel Nr. 2 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Czerniza eingetragenen Liegenschaften (z. B. zur fiskalischen Meliorationsverwaltung gehörig) und zwar die Parzellen Nr. 51–56, 64–71 in einer Gesamtgröße von 32,33,50 Hect. und 9 ⁷⁰/₁₀₀ Thlr. Reinertrag, mit 2 Mk. 79 Pf. Grundsteuer.
2. die unter Artikel 11 der Grundsteuermutterrolle von Czerniza eingetragenen Liegenschaften (z. B. zur fiskalischen Meliorationsverwaltung gehörig) und zwar die Parzellen 16, 18 und 19 in einer Gesamtgröße von 17,47,40 Hect. mit 2 ²⁸/₁₀₀ Thlr. Reinertrag und 65 Pf. Grundsteuer

zusammen 49,80,90 Hect.

nebst den auf diesen Liegenschaften etwa befindlichen Gebäuden und Ansiedelungen gleichfalls vom 1. April 1896 aus ihrem bisherigen Kommunalverbande, dem Gutsbezirk Czerniza, ausgeschieden und von diesem Zeitpunkt ab mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Laska vereinigt.

König, den 27. Februar 1896.

Der Kreis-Ausschuss.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Enrico Conci, Arbeiter, geboren am 31. März

1871 zu Bergine (Bezirk Trient, Tirol), österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 6. Februar d. J.

2. August Donnat, Gütler, geboren am 16. März 1855 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmischo-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 16. Januar d. J.

3. Heinrich Heynen, Metzgergeselle, geboren am 25. Oktober 1864 zu Bergen, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 4. Februar d. J.

4. Leonhard Pietrzik, Schlossergeselle, geboren am 6. November 1848 zu Dnin, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Sachbeschädigung, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Marienwerder, vom 31. Januar d. J.

5. Franz Pohl, Müllergeselle, geb. am 21. August 1868 zu Hüttenberg, Gemeinde Deschney, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig zu Deschney, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauhen, vom 18. Januar d. J.

6. Hilda Swensdotter, Dienstmagd, geboren am 9. September 1865 zu Malmö, Schweden, wegen Diebstahls im Rückfall und gewerbmäßiger Unzucht, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, vom 26. September v. J.

7. Cornelius Werkhoven, Kommiss, geboren am 7. November 1860 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 7. Februar d. J.

8. Adolf Buresch, Schneidergeselle, geboren am 16. Mai 1837 zu Sechenic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 22. Dezember v. J.

9. Maria Dällenbach, geboren am 22. November 1876 zu Ditterbach, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Strassburg i. G., vom 8. Februar d. J.

10. Adolf Hahn, Steinmetzgehülfe und Maurer, geb. am 4. September 1864 zu Botenwalde, Bezirk Meuttschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.

11. Mathias Havin, Tagelöhner, geb. am 19. März 1854 zu Ibenic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Landstreichens, falscher Namensangabe und Führung

falscher Zeugnisse, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kösting, vom 4. Februar d. J.

12. August Horak, Tuchmacher, geb. am 26. Juli 1850 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 17. Dezember v. J.

21) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Scherz ist der hiesigen Königl. Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der seitherige zweite Pfarrer in Jastrow Otto Ludwig, Arthur Witte ist zum ersten Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Jastrow, in der Diözese Dt. Krone, berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Friedrich Johann Balzerit zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Christburg ist bestätigt.

Die Wahl des Kaufmanns H. Wodtke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strassburg ist bestätigt worden.

Im Kreise Graudenz ist der Königl. Domänenpächter Guse zu Domäne Taubendorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Domäne Nehden ernannt.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dolsen-Kölln, Klammer, Gr. Neuguth und Oberausmaß im Kreise Culm ist dem Prediger Galow in Culm übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Kreis Schulinspektor Dr. Cunerth in Culm von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1896.

- Ernannt: 1) Gerichts-Assessor Gottschewski aus Marienburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Pugig,
- 2) Referendar Köhler in Flatow zum Gerichts-Assessor,
- 3) die Rechtskandidaten Dr. phil. Felix Maszkowski in Rahmel und Siegfried Noah in Berent zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Neuenburg bezw. Schöneck,
- 4) die Hülfsgesangenaufseher Lehmann in Marienburg und Simszak in Elbing zu Gesangenaufsehern bei dem amtsgerichtlichen Gefängnis in Marienburg bezw. dem landgerichtlichen Gefängnis in Elbing.

- Perlegt: 1) Amtsrichter Hirschfeld in Lautenburg und Michalowsky in Thorn als Landrichter an das Landgericht in Thorn,
- 2) Gerichtsdiener Lindenblatt in Schwetz als Gesangenaufseher an das Amtsgericht in Löbau.

- Zugelassen: 1) Rechtsanwalt Ruhn in Dt. Eylau zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Glatz,
- 2) Rechtsanwalt Auerebach in Osterode Ostpr., zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Dt. Eylau.

- Pensionirt: 1) Gerichtsvollzieher Nimz in Konitz unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens,
- 2) Gerichtsdiener Ebhardt in Strassburg Wpr.

22) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Jüger, Kreis Deutsch Krone, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Rittergutsbesitzer Schwining zu Jüger, Kreis Dt. Krone, zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Gr. Kommorsk, Kreis Schwetz, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsen und ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg alsbald zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bielitz, Kreis Löbau, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Sdroje, Kreis Schwetz, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Eisenhammer, Kreis Schöckau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Pochlau zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Gr. Bublitz, Kreis Tuchel, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule in Altonia, Kreis Konitz, wird demnächst frei.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hoffmann zu Konitz zu melden.

(Sterzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)